

S a t z u n g

Vorwort

Der respektvolle Umgang mit Menschen und der Natur ist die Grundvoraussetzung für ein friedliches, gewaltfreies Miteinander und den Fortbestand unseres Lebensraumes.

Um zum friedlichen Umgang miteinander beizutragen, sind alle Mittel der Prävention so früh und so nachhaltig wie möglich zu nutzen. Diese Aufgabe betrifft nicht nur öffentliche Stellen sondern ebenso alle Erwachsene.

Ziel des Vereins ist es, Kindern und jungen Menschen einen verantwortungsbewussten, selbstbestimmten und respektvollen Umgang mit sich selbst, den Mitmenschen und der Natur vorzuleben und sie zur eigenen Umsetzung anzuhalten und zu unterstützen.

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Wellen brechen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 97355 Castell, Im Herrengarten 3.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Castell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist nach § 52 der Abgabenordnung die Unterstützung für Menschen in Notlagen, mit Problemen und besonderen Bedürfnissen auf psychischer, geistiger oder körperlicher Ebene.

Dies geschieht durch einen ganzheitlichen, multiprofessionellen, interkulturellen und systemischen Ansatz, der alle Tätigkeiten und Techniken unterstützt, die einen respektvollen und achtsamen Umgang mit sich selbst, den Mitmenschen und der Natur beinhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Hilfe für Opfer von Straftaten,
- Hilfe für Menschen mit schwerer PTBS, insbesondere für Opfer von sexualisierter, institutioneller Gewalt
- Errichtung eines Auszeithauses für Menschen mit einer dissoziativen Persönlichkeitsstörung durch sexualisierte Gewalt
 - Mit der Option für Einzelwohnen z.B. als Trainingsmöglichkeit
- Ausbildung und Hilfe zur Ausbildung eines Assistenzhundes
- Bildung einer Selbsthilfegruppe für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren
- Bildung einer Selbsthilfegruppe für Gewaltopfer
- Angebote zu den Themen
 - Antigewalttraining
 - Prävention/ Opferschutz/ Gefährdungsmanagement
 - Prävention an Schulen, z.B. Präventionstheater
 - Teambildung
 - Sozialkompetenz

- Akutintervention
- Medienkompetenz
- Selbstbehauptung
- (Selbst-) Stabilisierungstechniken nach belastenden Ereignissen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Gewaltfreie Sprache
- Deeskalation
- Hilfe bei Anträgen/ Bürokratie
- Beratung über mögliche Hilfsleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch und Vernetzung
- Kreative Gestaltung
- Therapeutisches Reiten/ Sport
- Ernährungsberatung
- Nachhaltiges ökologisches Wohnen und Leben
- Therapeutische Intervention

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

(2) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den

Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Nach Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen und fördernden Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr entsteht nicht.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Es liegt im Ermessen des Vorstandes in Ausnahmefällen auf Mitgliedsbeiträge zu verzichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einer weiteren natürlichen Person.
- (2) Jede/r von ihnen vertritt den Verein jeweils allein.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die nur aus den ordentlichen Mitgliedern besteht, ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsadresse bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Gewaltopfer.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mainbernheim, 01.09.2023

Unterschriften: